

Zum Abschluß der Verhandlungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien

Am 22. Mai 1963 wurden in Berlin die Verhandlungen zwischen Delegationen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit der Unterzeichnung eines "Abkommens über die Erledigung gewisser bisher un geregelter Fragen in den Beziehungen beider Staaten" beendet. Dem Abkommen ist ein streng geheimer Briefwechsel beigelegt.

Das Abkommen geht in seiner Präambel von der Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten im Ergebnis der Herstellung diplomatischer Beziehungen aus und unterstreicht den Wunsch nach Schaffung von Möglichkeiten für eine noch engere und umfassendere Gestaltung der Beziehungen zwischen beiden Staaten. Es wird sodann betont, daß beide Staaten übereingekommen sind, "unbeschadet ihrer diesbezüglichen Rechtsauffassungen gewisse un geregelte Fragen aus der Zeit vor der Herstellung diplomatischer Beziehungen zwischen beiden Staaten zu erledigen."

Das Abkommen sieht vor, daß die Deutsche Demokratische Republik eine Globalsumme von 70 Mio DM an die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien zahlt. Dabei handelt es sich um eine aus politischen Gründen gewährte Leistung.

Dieser Betrag wird in gleichbleibenden und unverzinslichen Raten durch Waren im Rahmen der in den jährlichen Protokollen zwischen beiden Staaten über gegenseitige Warenlieferungen und Leistungen vereinbarten Warenliste entrichtet.

Die Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien verpflichtet sich demgegenüber "weder im eigenen Namen noch im Namen von Institutionen oder Bürgern der Sozialistischen

Föderativen Republik Jugoslawien an die Regierung, Institutionen oder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik Ansprüche zu richten, die im Zusammenhang mit ungelösten Fragen in den Beziehungen beider Staaten vor Herstellung diplomatischer Beziehungen entstanden und die Gegenstand dieses Abkommens sind." (Dabei handelt es sich der Sache nach um jugoslawische Forderungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung, um zivilrechtliche Forderungen Jugoslawiens und um Restitutionsforderungen, die nach jugoslawischer Erklärung mit dem Globalbetrag abgegolten sind. Gleichzeitig ist mit dieser Regelung ein Verzicht der jugoslawischen Seite auf die Geltendmachung von Clearingforderungen gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik verbunden.)

Im wesentlichen ergaben sich in der letzten Phase der Verhandlungen folgende Probleme:

Entgegen der in Belgrad erzielten Übereinkunft, alle noch offenen Fragen vor Unterzeichnung des Abkommens in Berlin auf diplomatischem Wege zu klären, trat die jugoslawische Delegation in Berlin mit Wünschen auf, die zum Teil über das in Belgrad erreichte Verhandlungsergebnis hinausgingen bzw. dieses Ergebnis zu modifizieren suchten.

Obwohl die jugoslawische Seite bei ihrer Antwort auf den durch unseren Gesandten in Belgrad überreichten Abkommensentwurf der Deutschen Demokratischen Republik erklärt hatte, daß es - abgesehen von ein oder zwei Formulierungsänderungen - keine Probleme gäbe und Genosse Kolar nur zu den vorgeschlagenen Jahresraten (7) noch einige Ausführungen machen wolle, warf die jugoslawische Delegation in den Verhandlungen in Berlin eine ganze Reihe neuer schwerwiegender Fragen auf. Die jugoslawische Seite legte einen eigenen Entwurf eines Abkommens und eines geheimen Briefwechsels vor und bestand zunächst hartnäckig auf ihren neuen Wünschen.

Die Verhandlungslinie der DDR-Delegation war davon bestimmt, reine Formulierungswünsche, die vor allem die Präambel des Abkommensentwurfes der Deutschen Demokratischen Republik betrafen,

weitgehend zu akzeptieren und unter Zurückdrängung des jugoslawischen Abkommensentwurfes den Abkommensentwurf der Deutschen Demokratischen Republik als Grundlage der Verhandlungen beizubehalten. Gleichzeitig wandte sich die DDR-Delegation konsequent gegen alle in die Form von "Formulierungs"wünschen gekleideten, in Wirklichkeit aber neuen jugoslawischen Forderungen. Sie berief sich dabei mit Erfolg auf die in Belgrad erzielte Übereinkunft und konnte eine Vereinbarung durchsetzen, die dem Belgrader Ergebnis entsprach und keinen Präzedenzfall für die Deutsche Demokratische Republik bringt.

Die neuen jugoslawischen Forderungen und zum Teil auch die Art ihrer Begründung führten zeitweise zu sehr harten Verhandlungssituationen, die aber die generell wiederum freundschaftliche Atmosphäre der Verhandlungen nicht beeinträchtigten.

Im einzelnen ergab sich bei den wichtigsten strittigen Fragen folgende Entwicklung:

1. Ratenzahlungen

Die jugoslawische Seite erhob die Forderung auf Zahlung der Globalsumme von 70 Mio DM in 5 Jahresraten. Die DDR-Delegation beharrte dagegen strikt auf dem Beschluß, höchstens 7 Jahresraten zu zahlen. Nach nochmaliger Konsultation mit ihrer Regierung unterbreitete die jugoslawische Seite schließlich den Vorschlag, im Abkommen 5 Raten zu erwähnen und im Briefwechsel unter nochmaliger Betonung des jugoslawischen Standpunktes die Möglichkeit einzuräumen, daß infolge von "Schwierigkeiten" der Deutschen Demokratischen Republik auch eine Erhöhung der Jahresraten möglich ist. Schließlich wurde vereinbart, daß im Abkommen zwar von 5 Raten gesprochen, im Briefwechsel aber vorgesehen wird, daß die Deutsche Demokratische Republik den Globalbetrag in 7 gleichbleibenden unverzinslichen Jahresraten zahlen kann.

2. Umrechnung der 70 Mio DM in US-Verrechnungsdollar

Die jugoslawische Forderung, das Umrechnungsverhältnis anzu-

geben, wurde zurückgewiesen. Im Briefwechsel werden unter stillschweigender Zugrundelegung eines Umrechnungssatzes von 1:4,2 die Jahresraten in US-Verrechnungsdollar angegeben.

3. Forderungen aus dem Clearingverkehr (eine der wichtigsten Fragen der Berliner Verhandlungen)

Im Gegensatz zu den Erklärungen der jugoslawischen Seite während der 2. Phase der Verhandlungen in Belgrad, daß Clearingforderungen "fallen gelassen werden", versuchte die jugoslawische Delegation jetzt in Berlin den Verzicht auf die Geltendmachung von Clearingforderungen einzuschränken. Die jugoslawische Seite gab vor, daß sie im bilateralen Verhältnis zur Deutschen Demokratischen Republik diese Forderungen zwar nicht geltend machen könne, daß es aber doch künftige Situationen geben könnte, bei denen auf Grund einer Neuregelung der Reparationskreiseinteilung Forderungen Jugoslawiens an die Deutsche Demokratische Republik auf diesem Gebiet möglich würden. Die jugoslawische Seite dachte dabei u.a. an Vereinbarungen im Zusammenhang mit einer Konföderation beider deutscher Staaten, einer Vereinigung beider deutscher Staaten oder abschließender Vereinbarungen über die Reparationsfrage der Partner des Pariser Reparationsabkommens.

Die DDR-Delegation wies dieses Ansinnen der jugoslawischen Seite strikt zurück. Sie betonte, daß es angesichts des gegenwärtigen Kräfteverhältnisses in der Welt eine reine Spekulation ist zu glauben, daß eine Änderung der Reparationsfrage zu Lasten der Deutschen Demokratischen Republik möglich sei. Falls kapitalistische Staaten in Zukunft versuchen würden, der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer sozialistischen Gesellschaftsordnung durch das Vorbringen von Reparationsforderungen im Widerspruch zum Potsdamer Abkommen Schwierigkeiten zu bereiten, sei die Deutsche Demokratische Republik vielmehr gewiß, daß alle sozialistischen Staaten derartige völkerrechtswidrige Versuche zurückweisen würden.

Die DDR-Delegation unterstrich, daß sich die deutsche Seite weder praktisch noch theoretisch eine Situation vorstellen

könne, in der kapitalistische Staaten die Zustimmung oder gar die Mitwirkung eines sozialistischen Staates beim Vorgehen gegen einen anderen sozialistischen Staat finden würden.

Die jugoslawische Seite mußte schließlich zustimmen, daß in dem Briefwechsel unmißverständlich festgelegt wurde:

"Die jugoslawische Seite verzichtet auf die weitere Erhebung dieser (Clearing-)Forderungen gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik."

In diesem Zusammenhang ist von Interesse, daß die jugoslawische Seite im Gegensatz zu ihrer ursprünglichen Haltung nunmehr unzweideutig anerkannte, daß entsprechend der Ansicht der Deutschen Demokratischen Republik Clearingforderungen Reparationscharakter haben.

4. Abgesehen von den Diskussionen, die sich in der beschlossenen Fassung des Abkommens und des Briefwechsels widerspiegeln, wurde noch folgendes geklärt:

a) Die Deutsche Demokratische Republik erklärte ihr Einverständnis, daß im Laufe der nächsten Monate von den zuständigen Organen der DDR vorhandene Unterlagen über die jugoslawischen Forderungskategorien zwecks Klärung der Ansprüche einzelner Bürger der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien im Verhältnis zur Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Gesandten der Deutschen Demokratischen Republik in Belgrad den zuständigen Organen der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien übergeben werden. Die DDR-Delegation betonte in diesem Zusammenhang, daß die Unterlagen äußerst dürftig sind. (Die jugoslawische Seite hatte zunächst gefordert, eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung durch DDR-Organen in den vorerwähnten Fragen in den Briefwechsel aufzunehmen.)

b) Der Leiter der jugoslawischen Delegation, Genosse Kolar, wurde vom Leiter der DDR-Delegation, Genossen König,

darauf hingewiesen, daß die DDR-Seite - abgesehen von der ausdrücklich vereinbarten Geheimhaltung des Briefwechsels - auch das Abkommen selbst nicht publizieren wird und daß sie die jugoslawische Seite bittet, ebenso zu verfahren. Unerläßlich sei besonders, daß jugoslawischerseits keine Veröffentlichungen über die Forderungskategorien, die nach jugoslawischer Ansicht mit dem Abkommen abgegolten werden, erfolgen. Das könnte evtl. dazu führen, daß die Deutsche Demokratische Republik dann ihre Haltung zu diesen Fragen darlegen müßte. An einer solchen Situation könnten jedoch beide Seiten nicht interessiert sein.

Die jugoslawische Seite sagte zu, daß das Abkommen auf der nächsten Pressekonferenz des jugoslawischen Außenministeriums nur im Sinne des gemeinsamen Pressekommuniqués behandelt wird. Verfassungsrechtlich sei es ihnen allerdings unmöglich, das Abkommen nicht zu veröffentlichen. Man werde sich bei der Kommentierung des Abkommens aber streng an dessen Wortlaut halten und keine Auskünfte geben, die in irgendeiner Verbindung zum Briefwechsel stünden.


K ö n i g

Beschluß

des Ministerrates

130/IV/5/63

vom 30. 5. 1963

Betrifft: Protokollauszug

Das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Erledigung gewisser bisher ungereregelter Fragen in den Beziehungen beider Staaten vom 22. Mai 1963 wird bestätigt.

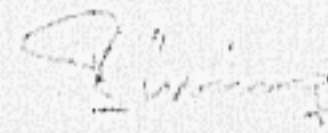
Der Erste Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates wird beauftragt, die Möglichkeit zur Erhöhung der Anzahl der Jahresraten von 5 auf 7 durch einen entsprechenden Brief an die Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in Anspruch zu nehmen.

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission hat die Summe in den Jahresplan aufzunehmen.

Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel wird beauftragt, die entsprechenden Warenlieferungen in den Jahresprotokollen 1964 - 1970 sicherzustellen.

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die erforderlichen Mittel bereitzustellen.

Mit der Kontrolle über die ordnungsgemäße Abwicklung des Abkommens wird der Minister für Auswärtige Angelegenheiten beauftragt.



Verteiler:

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
Minister der Finanzen
Vorsitzender der Staatlichen Plankommission
Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel

Handwritten notes: "für die Leitung", "Platz", and "IV/5".

Information
für das Präsidium des Ministerrates

Zur Durchführung des Beschlusses des Präsidiums des Minister-
rates vom 19. 12. 1962 haben zwischen Delegationen der Regie-
rung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung
der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in
Januar, März und Mai Verhandlungen stattgefunden. In deren
Ergebnis wurde am 22. 5. 1963 das

**Regierungsabkommen über die Erledigung gewisser
bisher ungelöster Fragen in den Beziehungen
beider Staaten**

unterzeichnet. Dem Abkommen liegt ein geheimer Briefwechsel
bei.

Mit diesem Abkommen sind die Verhandlungspartner übereinge-
kommen, "unbeschadet ihrer diesbezüglichen Rechtsauffassungen
gewisse ungelöste Fragen aus der Zeit vor der Herstellung
diplomatischer Beziehungen zwischen beiden Staaten zu erledigen."

Die Deutsche Demokratische Republik erklärt sich bereit, an
Jugoslawien eine Globalsumme von 70 Mio DM zu zahlen.

Die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien verpflich-
tet sich, "weder im eigenen Namen noch im Namen von Institu-
tionen und Bürgern der SFR Jugoslawiens an die Regierung,
Institutionen oder Bürger der DDR Ansprüche zu richten, die
im Zusammenhang mit ungelösten Fragen in den Beziehungen
beider Staaten vor Herstellung diplomatischer Beziehungen ent-
standen und die Gegenstand dieses Abkommens sind."

Die Leistung von 70 Mio DM wird in gleichbleibenden und un-
verzinslichen Raten durch Warenlieferungen erbracht. Mit dem
Abkommen beiliegenden Briefwechsel wird der Deutschen
Demokratischen Republik die Möglichkeit eingeräumt, die Beglei-
chung in 7 Jahresraten in Höhe von jährlich 2.380.952 US-Ver-
rechnungsdollar vorzunehmen (d. h. v. 1. 1. 1964 - 1. 1. 1970).

114

Zugleich versichert die jugoslawische Seite auf die weitere Erhebung ihrer Forderungen aus dem Saldo der Clearing-Konten.

Das Präsidium des Ministerrates möchte beschließen:

1. Das

Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Erledigung gewisser bisher ungelöster Fragen in den Beziehungen beider Staaten

von 22. Mai 1963

wird bestätigt. *ist zu bestätigen*

2. Der Erste Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates wird beauftragt, die Möglichkeit zur Erhöhung der Anzahl der Jahresraten von 5 auf 7 durch einen entsprechenden Brief an die Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in Anspruch zu nehmen.
3. Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die erforderlichen Mittel bereitzustellen.
3. *von der SDK (S) des Jugo-Sept. 1963* *hat. S. i. u. m.*
4. Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel wird beauftragt, die entsprechenden Warenlieferungen in den Jahresprotokollen 1964 - 1970 sicherzustellen.
5. Mit der Kontrolle über die ordnungsgemäße Abwicklung des Abkommens wird der Minister für Auswärtige Angelegenheiten beauftragt.